

Abschrift.

5 D. 288/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Händler M.  G.  aus  
Berlin

wegen Verbrechens gegen das Blutschutzgesetz u. a.

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 3. Mai  
1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Isenbart als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Kamecke, Goedel,  
Dr. Iber, Dr. Busse,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Westphal,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für  
Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Insterburg vom  
3. März 1937 wird mit der Maßgabe verworfen, daß der Angeklagte wegen  
Verbrechens gegen §§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deut-  
schen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 -RGBl. I  
S. 1146- in Tateinheit mit Verbrechen gegen § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB.  
verurteilt ist.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Beschwerdeführer, der Jude ist, hat die deutschblütige Staats-  
angehörige Witwe Duschat gewaltsam umarmt, ihren Widerstand, den er

als

als solchen erkannt hatte, mit Gewalt gebrochen und ihre Hand an seinen nackten Geschlechtsteil gedrückt, um sich geschlechtlich zu befriedigen, und zwar hat er dies so lange fortgesetzt, bis es bei ihm zum Samenerguß kam. Das Landgericht bezeichnet seine Handlung als bei-schlafähnlich. Während der Beschwerdeführer dies tat, hat er den Leib der Frau so fest gegen seinen Leib gepreßt, daß sie sich trotz ihres Zerrens und Heißens nicht befreien konnte. Auch hierdurch hat er seine geschlechtliche Befriedigung gesucht und erlangt.

Er hat also am Körper der Frau eine Handlung vorgenommen, die das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht verletzte. Denn der Körper der D[ ] war jedenfalls Angriffsgegenstand. vgl. auch RG. 3 D. 867/36 vom 12. November 1936. Die Anwendung des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Durch dieselbe Handlung hat der Beschwerdeführer, der wußte, daß die Duschat deutschblütig war, auch ein Verbrechen - das Landgericht spricht irrtümlich von einem Vergehen gegen §§ 2, 5 Abs. 2 des Reichsgesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 11. September 1935 - RGBI. I S. 1146 - begangen. Geschlechtsverkehr im Sinne des § 11 der ersten Ausführungsverordnung vom 14. November 1935 - RGBI. I S. 1334 - ist unbedenklich gegeben. RGSt. Bd. 70 S. 375 (377).

Schwerstes Gesetz ist, was das Landgericht verkannt hat, das Blutschutzgesetz. Denn es droht Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren an. § 14 Abs. 2 StGB. Dagegen ist nach § 176 StGB. nur Zuchthaus bis zu zehn Jahren statthaft. Die Strafe mußte daher aus dem Blutschutzgesetz entnommen werden. § 73 StGB. Durch diesen Rechtsirrtum ist der Strafausspruch aber nicht beeinflusst worden, wie die Strafzumessungsgründe zweifelsfrei ergeben.

gez. Isenbart.

Kamecke.

Goedel.

Iber.

Busse.

---